LAND TIROL

**Amtssigniert.** SID2025081142367
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
**Verkehr**

**Carmen Filzmaier, BSc.**
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6659
bh.lz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-VK-BAU-7/20-2025
Lienz, 18.08.2025

**Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes Lienz, 9900 Lienz; Sanierung talseitiger Böschung sowie Auskofferungs- und Asphaltierungsarbeiten auf und neben der L 289 Schlaitener Straße zwischen Straßenkilometertafel 0,750 und Straßenkilometertafel 1,250 im Zeitraum von 01.09.2025 bis 28.11.2025 – Verordnung**

# Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO, BGBl Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **in der Zeit von 01.09.2025 bis 28.11.2025 für die L 289 Schlaitener Straße im Bereich von Straßenkilometertafel 0,750 bis Straßenkilometertafel 1,250** folgende **VERKEHRSREGELUNG:**

## § 1

## Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen **"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG"** mit - der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend - nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO anzubringen.
2. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn, sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird in Fahrtrichtung Schlaiten eine gestaffelte **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 50/30 KM/H"** und in Fahrtrichtung Ainet eine gestaffelte **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 70/50/30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO verfügt.

   Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu

versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

3. Bei gefährlichen Verengungen und scharfen Richtungsänderungen der Fahrbahn und zur Erreichung eines geordneten Verkehrsflusses vor den Verkehrsposten wird die Anbringung des Vorschriftszeichens **"ÜBERHOLEN VERBOTEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a StVO auf beiden Seiten der Fahrbahn für den gesamten Baustellenbereich verfügt.
4. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen **"ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit Entfernung derselben, spätestens mit Ablauf des 28.11.2025, wieder außer Kraft.

## Ergeht an:

1. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
2. die Gemeinde 9954 Schlaiten, per E-Zustellung
3. die Polizeiinspektion 9900 Lienz, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschreibungen zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
4. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
5. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter office.lz@feuerwehr.tirol, z.g.K.; per E-Mail
6. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
7. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10; per E-Mail
8. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Mobilitätsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3, unter evis.verkehrsplanung@tirol.gv.at; per E-Mail

Für die Bezirkshauptfrau:
Filzmaier, BSc